



## DISZIPLINARORDNUNG DER PRIMARSCHULE S-CHANF

- Allgemeines** Wie überall, wo Menschen zusammenleben, sind Rücksichtnahme gegenüber den Mitmenschen und Anerkennung der verantwortlichen Vorgesetzten notwendig. Dies gilt auch für unsere Schule.
- Art. 1**  
Zweck Die Disziplinarordnung dient zusammen mit der Schulordnung der Erreichung des Schulzweckes gemäss Art. 1 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden, der Unterstützung des Lehrers/der Lehrerin in der Erfüllung seiner/ihrer Pflichten gemäss Art. 59 des kantonalen Schulgesetzes und der Sicherstellung eines geordneten und zielgerichteten Schulbetriebes.  
Die Disziplinarordnung regelt die Kompetenz der Schulbehörden, Schulleitung und der Lehrpersonen sowie das Verfahren bei Verstössen der Schüler/innen gegen die Schuldisziplin.
- Art. 2**  
Gültigkeit Die Disziplinarordnung gilt für alle Schüler/innen, welche die Primarschule und den Kindergarten S-chanf besuchen. Sie gilt während der Unterrichtszeit und bei Spezialanlässen der Schule.  
Ausserhalb der Schulzeit unterstehen die Schüler/innen der Verantwortung der Eltern, bzw. der Erziehungsberechtigten.
- Art. 3**  
Schuldisziplin **Schulareal:**  
Haupteingang, Zwischengang, dazu Werkstatt, Handarbeitsraum bis unterer Eingang „Palc“, Sportplatz, Platz vor dem Schulhaus Richtung Inn.
- a) Das Schulareal darf während den Pausen nicht verlassen werden (mit Ausnahmewilligung durch die Lehrpersonen, welche Pausenaufsicht haben).  
Im Winter besteht auf dem Eisplatz zum Schlittschuhlaufen ein Helmtragobligatorium. Beim Eishockeyspiel ist ein Helm mit Gitter obligatorisch. Im Missbrauchsfall lehnt die Schule/Gemeinde jegliche Haftung ab.  
Für Schüler/innen, die den Schulweg mit dem Fahrrad bestreiten, muss bei der Schulleitung eine schriftliche Bewilligung eingeholt werden.  
Für Schüler/innen mit Fahrradbewilligung gilt auf dem Schulweg eine Helmtragepflicht. Bei Missbrauch kann die Bewilligung entzogen werden.  
Für Schüler/innen, welche während der Pause mit ihren Skateboards, Longboards, Scootern, usw. fahren möchten, gilt ebenfalls eine Helmpflicht (Velohelm). Mit diesen Geräten darf auf dem dafür vorgesehenen Platz (Plan beachten) gefahren werden.
- b) **Ruhestörungen:** Auf dem Schulareal verhält man sich ruhig und diszipliniert und stört den Unterricht anderer Klassen nicht.
- c) **Pünktlichkeit:** Der Unterricht wird regelmässig und pünktlich besucht. Bei Abwesenheit ist die Lehrerschaft sofort telefonisch zu benachrichtigen (Lehrerzimmer: 081 854 34 62 oder beim/bei der Klassenlehrer/in). Die Schüler/innen dürfen beim ersten Klingeln (5 Minuten vor Schulbeginn) das Schulhaus betreten.
- d) **Hausaufgaben und Informationen:** Die Hausaufgaben werden korrekt erledigt. Infos, Wochenplan, Aufgaben, usw. müssen auf Verlangen der Schulleitung oder der Lehrpersonen unterschrieben werden.

- e) **Vandalismus:** Sachbeschädigung jeglicher Art (Zerstörung von Mobiliar, Schmierereien, usw. wird nicht geduldet. Auch der Respekt gegenüber eigenem und fremdem Schulmaterial wird vorausgesetzt.
- f) **Gewalt:** Körperliche sowie psychische Gewalt (Mobbing) werden nicht geduldet. Auch das Mitbringen von Waffen (BB-Guns, Sackmesser, usw.) ist untersagt.
- g) **Suchtmittel:** Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke jeglicher Art, Energydrinks, Drogen usw. sind auf dem gesamten Schulareal und bei Schulveranstaltungen strengstens untersagt.
- h) **Elektronische Medien:** Der Gebrauch privater elektronischer Medien wird auf dem Schulareal und bei Schulanlässen nicht geduldet. Bei Missbrauch werden die elektronischen Medien eingezogen.  
Bei Schulanlässen kann auf Anordnung der Schulleitung oder Lehrerschaft von privaten elektronischen Medien Gebrauch gemacht werden.
- i) **Kleidung:** Es wird erwartet, dass die Schüler/innen passend angezogen sind. Während des Unterrichts werden keine Kopfbedeckungen (z.B. Mützen, Baseball Caps) getragen.

**Art. 4** Die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich, dass sich die Kinder an Pflichten der Eltern diese Ordnung halten. Bei dieser Aufgabe werden sie von der Schulleitung und den Lehrpersonen sowie vom Schulrat unterstützt.

**Art. 5** Verstösse gegen die in Art. 3 aufgeführten Punkte werden von der Schulleitung oder den Disziplinarstrafen Lehrpersonen bestraft.

**Art. 6** Art und Umstände des Disziplinarverstosses sind abzuklären. Der Schüler/die Schülerin ist Feststellung des Sachverhaltes, rechtliches Gehör anzuheören.  
In Fällen, in denen Arrest von mehr als einem Halbtage oder eine besondere Arbeit unter Aufsicht in Frage stehen, sind vor dem Entscheid auch die Inhaber der elterlichen Gewalt resp. ihre Stellvertreter anzuheören. Auf ihr Verlangen ist ihnen der Entscheid schriftlich und begründet mitzuteilen.

**Art. 7** Disziplinarstrafentscheide der Schulleitung/Lehrerschaft können innert 14 Tagen Weiterzug schriftlich an den Schulrat der Schule S-chanf weiter gezogen werden. Dieser entscheidet endgültig.  
Entscheide, die der Schulrat in erster Instanz fällt, können gemäss Art. 95 des kantonalen Schulgesetzes innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden.

**Art. 8** Diese Disziplinarordnung tritt auf den 1. August 2015 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Schlussbestimmungen Disziplinarordnung der Gemeinde S-chanf vom 17. November 2010.

S-chanf, 14. Juli 2015

Der Schulratspräsident:  
Paolo Bernasconi

Die Schulleiterin:  
Elvira Pünchera

.....  
Diese deutsche Version ist eine Übersetzung des romanischen Reglements, welches rechtlich massgebend ist.